



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 231 C 433/14

verkündet am : 18.03.2015
Manig, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der MFA + Film Distribution e. K., Inh. Christian Meinke,
Bismarckplatz 9, 93047 Regensburg,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei c - Law GbR,
Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg,-

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte FBS,
Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 231, auf die mündliche Verhandlung vom 04.02.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin von Nutzungs- und Verwertungsrechten an dem Film „Snowpiercer“. Dies ergebe sich bereits daraus, dass sie – als solches unstreitig – auf dem DVD-Cover (Anlage K1 zur Anspruchsbegründung, Bl. 20 d.A.) genannt werde. Sie habe sowohl die deutsche Synchronisation dieses Films vorgenommen als auch die Rechte für die Veröffentlichung des Film u.a. im Internet sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache durch Vereinbarung mit der Batrax Entertainment B.V. übertragen erhalten. Wegen der von der Klägerin in Bezug genommenen Einzelheiten dieses Vertrages wird auf die Anlage K8 zum Schriftsatz vom 19.02.2015 verwiesen (Bl. 85-100 d.A.).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.06.2014 wurde der Beklagte von den jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin wegen Anbietens dieses Films abgemahnt und zur Zahlung von Schadensersatz und Ersatz von Anwaltskosten in Höhe eines Pauschalbetrages von 950,- € aufgefordert.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe am 21.04.2014 um 08:44:46 Uhr den streitgegenständlichen Film mit dem Hashwert F6FB02591033CA6AC9D48596746191AB71CB2D4 über die IP-Adresse 93.193.29.94 in einer sog. Tauschbörse zum Download für Dritte zur Verfügung gestellt, wobei unstreitig ist, dass es sich hierbei um die englischsprachige Version des Films handelt. Dies stehe fest aufgrund der Ermittlungen der von der Klägerin mit der Überwachung von Urheberrechtsverstößen im Internet beauftragten IPP International UG und der Auskunft der Deutsche Telekom AG vom 27.05.2014 aufgrund eines von der Klägerin gegen diese erwirkten Beschlusses des Landgerichts Köln vom 24.04.2014, wonach diese IP-Adresse zu der genannten Zeit dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen sei. Die dabei verwendete Ermittlungssoftware arbeite fehlerfrei und werde regelmäßig überprüft. Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung seien von dem Beklagten in Höhe von 215,- € zu erstatten. Darüber hinaus stehe der Klägerin ein Schadensersatz nach der Lizenzanalogie in Höhe von 735,- € zu. Jedenfalls hafte der Beklagte als Störer.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 735,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

- den Beklagten zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet den Film zu keinem Zeitpunkt über das Internet Dritten zum Download zur Verfügung gestellt zu haben. Neben ihm habe auch seine Ehefrau selbstständigen Zugriff auf den Computer nebst Internetanschluss. Am behaupteten Tag, Ostermontag, sei er zudem gar nicht zu Hause gewesen, sondern bei seinen Eltern zu Besuch.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist gemäß §§ 12, 13 ZPO, 104a, 105 UrhG ausschließlich zuständig.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Anspruch gemäß §§ 97 Abs. 2 bzw. 97a Abs. 3 UrhG auf Lizenzschaden oder Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von zusammen 950,- €. Insoweit kann offen bleiben, ob die Ermittlung zutreffend war - wobei das diesbezügliche Bestreiten des Beklagten sich allerdings auf einen anderen Sachverhalt zu beziehen scheint - und ob ein Upload wie von der Klägerin behauptet erfolgte. Schließlich kann auch offen bleiben, ob dies durch den Beklagten geschah oder durch eine Dritte Person. Insoweit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Vortrag des Beklagten den Anforderungen, welche die obergerichtliche Rechtsprechung an die sog. sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers stellt, genügen dürfte. Denn er hat dargelegt, dass es noch eine weitere Nutzerin des Anschlusses gab, welche selbstständigen Zugriff auf den Anschluss hatte und zudem, dass er selbst bereits seit einigen Ta-

gen gar nicht in der Wohnung, zu der der Internetanschluss gehört, anwesend war. Bei der weiteren Nutzung handelt es sich zudem um seine Ehefrau, so dass auch keine Belehrungs- und Überwachungspflichten bestehen.

Jedenfalls aber ist der Vortrag der Klägerin in der Replik zur vom Beklagten bestrittenen Aktivlegitimation unzureichend und teilweise auch in sich widersprüchlich, so dass dem Beklagten auf den diesbezüglichen neuen Vortrag auch kein rechtliches Gehör mehr gewährt werden muss, sondern die Klage nunmehr abweisungsreif ist.

Die Klägerin leitete in der Klageschrift ihr für sich in Anspruch genommenes Recht zunächst aus der Synchronisation des streitgegenständlichen Films in die deutsche Sprache ab. Zwar dürfte dies zu einem originären Recht nach § 94 UrhG führen (LG Hamburg, Urteil vom 04. April 2014 – 310 O 409/11 –, Rn. 17, juris), das verhilft der Klägerin aber vorliegend nicht zur Aktivlegitimation und kann daher auch dahin stehen, ebenso wie die auf diese Version bezogene Wirkung des § 10 UrhG. Denn der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, dass es sich bei dem Film, der durch den Hashwert F6FB02591033CA6AC9D48596746 191AB71CB2D4 gekennzeichnet ist, nicht um die nach ihrem Vortrag von der Klägerin erstellte deutsche Synchronfassung des streitgegenständlichen Films handelt, sondern um die englischsprachige Fassung. Für diese ist aber die Klägerin auch nach ihrem eigenen Vortrag nicht Filmherstellerin. Sie könnte daher nur abgeleitete Rechte geltend machen, also solche, die ihr vom Filmhersteller der englischsprachigen Originalversion gemäß § 94 Abs. 2 UrhG übertragen wurden. Insoweit gilt nicht § 10 Abs. 1 UrhG, sondern nur § 10 Abs. 3 ZPO, dessen Voraussetzungen vorliegend nicht vorliegen. Die Klägerin behauptet zwar nunmehr in der Replik unter Vorlage eines englischsprachigen Vertrages zwischen ihr und der Batrax Entertainment B.V., dass diese ihr die dort aufgeführten Rechte übertragen habe, so auch die Rechte an der englischsprachigen Originalversion. Dies wird aber durch die hierzu in Bezug genommene Ziffer 4 dieses Vertrages nicht gestützt, sondern im Gegenteil widerlegt. Denn dort ist genau aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen, die Klägerin auch Rechte an der Originalversion hat, nämlich nur an der „Original English language version either dubbed, subtitled oder voiced over in (a) German, provided, however Distributor may (1) provide the English language version with our without German subtitles (i) as an alternate track on DVD (...) (ii) as an alternate track for Demand View (...) and for „Two channel Sound System“ (...).“ Nichts davon ist vorliegend erfüllt, denn es geht um eine im Internet ausschließlich auf Englisch abrufbare Version des Films.

Zum anderen erfolgt aber überhaupt kein Vortrag der Klägerin dazu, dass es sich bei der Batrax Entertainment B.V. um die Filmherstellerin handelt. Dies ist auch offenkundig, § 291 ZPO, nicht der Fall, die Produzenten des Films ergeben sich beispielsweise aus der Darstellung auf der frei im Internet zugänglichen Website des Branchendienstes IMDB. Der Beklagte hatte zudem in der Klageerwiderung konkret vorgetragen, dass der Film 2013 in Südkorea produziert worden sei. Die

Klägerin hat dies nicht bestritten, legt aber dennoch zum Beleg ihrer Aktivlegitimation einen Vertrag zwischen einer niederländischen Gesellschaft von Anfang 2014 vor, ohne aber dazu vorzutragen, vom wem wiederum diese die übertragenen Rechte erhalten haben soll.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

oder

**Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin**

oder

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu-**
legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.